

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Frau Nicole Krenger  
Frau Simone Bischoff  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 19. Oktober 2017

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer**

Sehr geehrte Frau Krenger

Sehr geehrte Frau Bischoff

Am 28. Juni 2017 haben Sie die Vernehmlassung für die Änderungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar. Unsere Antwort beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen. Im Übrigen möchten wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, anschliessen.

Nachdem die Voraussetzungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch Entscheide des Bundesgerichtes in den letzten Jahren erschwert wurden, hat die ESTV im KS 40 festgehalten, dass der Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch von natürlichen Personen nur noch gegeben ist, wenn die nachträgliche Deklaration spontan erfolgt, d.h. bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat.

Die fehlende Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die gleichzeitige Erfassung mit der Einkommenssteuer führen zu einer sehr hohen Belastung der betroffenen Einkünfte. Die Durchsetzung des Kreisschreibens, welches einer Praxisverschärfung entspricht, stösst daher in der Praxis und der Literatur zunehmend auf Kritik.

### **Unsere Position**

Die vorgesehenen Anpassungen im Verrechnungssteuergesetz sind ein Schritt in die richtige Richtung. Sie gehen aber zu wenig weit und sollten teilweise erweitert werden.

#### **1. Straflose Selbstanzeige**

Die straflose Selbstanzeige für in der Schweiz steuerpflichtige Personen ist gemäss Gesetz nur einmal möglich und nur, wenn sich die/der Steuerpflichtige spontan meldet, d.h. von sich aus bei den Behörden meldet. Die/der Steuerpflichtige zahlt die geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern nach sowie den darauf anfallenden Verzugszins. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der Selbstanzeige der bereits geleisteten Verrechnungssteuer der letzten drei Jahre (gesetzlich geregelte Frist für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer) nicht Rechnung getragen werden soll. Dies entspricht einer doppelten Belastung der entsprechenden Einkünfte und liegt damit im konfiskatorischen Bereich. Im Weiteren widerspricht dieses Vorgehen dem Charakter als Sicherungssteuer der Verrechnungssteuer.

## **2. Zeitpunkt der Nachdeklaration**

Die gesetzlich vorgesehene zeitliche Beschränkung, wonach die Nachdeklaration „vor Ablauf der Einsprachefrist“ erfolgen muss ist nicht sachgerecht. Das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Fällen fahrlässiger Nichtdeklaration sollte solange nicht verwirkt sein, als die Nachdeklaration im entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren möglich und die dreijährige Antragsfrist für die Rückerstattung noch nicht abgelaufen ist.

## **3. Begrenzte Rückwirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen**

Da die beabsichtigte Gesetzesänderung die Verschärfung der Rückerstattungspraxis der ESTV wieder korrigieren soll, regen wir eine Übergangsbestimmung mit begrenzter Rückwirkung an. Die neuen Vorschriften sollten nicht nur auf steuerbare Leistungen anwendbar sein, die zwischen dem Beginn des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der vorgesehenen Gesetzesänderung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung fällig werden, sondern schon für frühere Jahre. Analog Art. 32 VStG schlagen wir eine dreijährige Frist vor.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge bedanken wir uns im Voraus und stehen für Rückfragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta

Jörg Schudel

Geschäftsführer

Vorsitzender der Steuergruppe